

Verordnung der Stadt Ingolstadt über den Schutz des Gebietes "Donaualtwasser mit Gehölzbestand im Bereich Rinnletten" als Landschaftsbestandteil

Vom 14. Dezember 1999
(AM Nr. 51 vom 22.12.1999)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 26, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS-791-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1998 (GVBl. S. 593), erläßt die kreisfreie Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Das in der Flurbezeichnung "Rinnletten" auf dem Grundstück Flurnummer 1181/2 der Gemarkung Unsernherrn gelegene Donaualtwasser und der auf den Grundstücken Flurnummern 1182/2, 1182/3 und 1182/4 der Gemarkung Unsernherrn gelegene Gehölzbestand werden unter der Bezeichnung "Donau-altwasser mit Gehölzbestand im Bereich Rinnletten" als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M = 1 : 5.000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 1,5169 ha.

§ 2 Schutzzweck

Das Gebiet "Donaualtwasser mit Gehölzbestand im Bereich Rinnletten" ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, um

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die artenreichen Pflanzengesellschaften im Lohbereich mit wechselfeuchten bis nassen Zonen zu sichern und zu pflegen,
2. den Lebensbereich für seltene und gefährdete Arten insbesondere auch im Hinblick auf den Verbund mit der benachbarten Donauaue im Norden und Trockenstandorten auf dem ehemaligen Bahnkörper Ingolstadt-Neuoffingen im Osten zu schützen und zu entwickeln,
3. den Aufbau und die Entwicklung standortgemäßer Auwaldbestände östlich des Was-

serschutzgebietes "Buschletten" zu begründen und

4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 Bay-NatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der kreisfreien Stadt Ingolstadt - Untere Naturschutzbehörde

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlichen Erlaubnis bedarf;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Plätze oder Wege neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen;
5. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
6. standortfremde Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten; Brut- und Wohn-

- stätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
9. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern;
 10. Dränungen durchzuführen oder Nutzungsänderungen von Flächen vorzunehmen;
 11. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
 12. zu zelten oder zu lagern;
 13. Feuer anzumachen oder zu betreiben (z. B. zu grillen);
 14. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu erzeugen;
 15. wildlebende Tiere an ihrem Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 16. Standorte wildlebender Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 17. in dem geschützten Landschaftsbestandteil zu reiten sowie mit Fahrzeugen aller Art oder Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und der ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung des geschützten Landschaftsbestandteils dienen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Ingolstadt - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt;
das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Ingolstadt - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt;
2. der Betrieb, die Instandhaltung und ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Energie- und Wasserversorgungsanlagen;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Durchführung des Jagdschutzes, soweit hierdurch nicht gegen den Schutzzweck in § 2 der Verordnung verstoßen wird;

4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie dem Schutzzweck in § 2 der Verordnung dient.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Stadt Ingolstadt - Untere Naturschutzbehörde - nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 und Art. 26 Abs. 1 und 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundsiebzigtausend EURO belegt werden, wer dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 17 zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend EURO belegt werden, wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt in Kraft.